

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplans „Breite vor dem Dorf II“

als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen  
im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB  
und der Örtlichen Bauvorschriften „Breite vor dem Dorf II“  
in getrennter Satzung, Gemeinde Eigeltingen, Gemarkung Heudorf.

Der Bebauungsplan kann entsprechend der Feststellung durch den Gemeinderat im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und der damit verbundenen erleichterten Voraussetzungen aufgestellt werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen hat am **25.11.2019** in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13b BauGB Baugesetzbuch – (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017) den Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB „Breite vor dem Dorf II“, Gemarkung Heudorf und gemäß § 74 LBO - Landesbauordnung für Baden-Württemberg ( i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019) nach getrennter Satzung die Örtlichen Bauvorschriften „Breite vor dem Dorf II“ zu erlassen.

Das Gebiet des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst Nrn.: 2381 Teil, 2561, 2562 Teil

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Zur Regelung einer geordneten Gestaltung und der gewünschten Gliederung der Grünstrukturen macht die Gemeinde von § 74 LBO Gebrauch und hat beschlossen, nach getrennter Satzung die Örtlichen Bauvorschriften – „Breite vor dem Dorf II“ zu erlassen.

Der Gemeinderat hat geprüft, daß die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB und der damit verbundenen Erleichterungen erfüllt sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen hat mit Aufstellungsbeschluss beschlossen:

- auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 wird verzichtet
- auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet
- auf eine zusammenfassende Erklärung gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird verzichtet.

### **Ziele und Zweck der Planung**

Die Gemeinde Eigeltingen hat die Erforderlichkeit der Bauleitplanung beurteilt und festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im öffentlichen Interesse liegt. Der Nachfrage nach Baugrundstücken zur Bebauung mit Wohngebäude soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem vertretbaren Maße nachgekommen werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) – gemäß § 4 der BauNVO – geschaffen werden.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Krumme Straße 1, 78253 Eigeltingen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - zur Planung äußern.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen hat in gleicher Sitzung die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlegung des Bebauungsplans gem. § 3 Abs 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbeitrag, Textlichen Festsetzungen, Rechtsplan und Örtlicher Bauvorschriften kann

**vom 09.12.2019 bis einschließlich 13.01.2020 (Auslegungsfrist)  
beim Bürgermeisteramt Eigeltingen, Krumme Str. 1, 78253 Eigeltingen im Zimmer Nr. 8**

während der Sprechzeiten eingesehen werden. Außerdem ist der Entwurf auf der Homepage der Gemeinde Eigeltingen gem. § 4a Abs. 4 BauGB abrufbar. Der Hyperlink lautet: [www.eigeltingen.de/](http://www.eigeltingen.de/)

In der Begründung und dem Umweltbeitrag, werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild, Kulturgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Insbesondere werden im Umweltbeitrag die Beeinträchtigung geschützter Arten (Artenschutzrechtliche Beurteilung) und die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen behandelt. In der Anlage zum Umweltbeitrag sind die Relevanzabschätzung Fledermäuse und die artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel enthalten. Aufgrund der umgebenden Schallquellen der Sportanlagen, wurde eine Schalltechnische Untersuchung durch das Büro Bauphysik 5, Backnang erstellt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und über die Örtlichen Bauvorschriften gem. § 4 a Abs.

6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VWGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eigeltingen, 28.11.2019  
gez.: Fritschi, Bürgermeister